

R E G L E M E N T

für die

K I N D E R T A G E S S T Ä T T E N

der

S T A D T G R E N C H E N

vom 21. April 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Aufnahme	2
§ 1 Zugelassene Kinder	2
§ 2 Aufnahmebedingungen	2
§ 3 Aufnahme	3
§ 4 Vertrag	3
2. Betrieb der Kindertagesstätte	3
§ 5 Öffnungszeiten	3
§ 6 Ausserordentliche Schliessungen	4
§ 7 Bringen und Abholen der Kinder	4
§ 8 Absenzen	4
§ 9 Krankheit und Unfälle	4
§ 10 Verpflegung	5
§ 11 Zusammenarbeit mit der KiTa	5
§ 12 Versicherung und Haftung	5
3. Kündigung und Ausschluss	6
§ 13 Änderung der Präsenzzeit	6
§ 14 Kündigung	6
§ 15 Ausschluss	6
4. Betreuungsgebühren	7
§ 16 Tarif	7
§ 17 Zuschläge	7
§ 18 Berechnung bei tage- oder halbtagesweisem KiTa-Besuch	7
§ 19 Absenzen, KiTa-Schliessungen	7
§ 20 Zahlungsfristen	8
5. Schlussbestimmungen	8
§ 21 Inkrafttreten	8
Anhang I: Tarif für die Kindertagesstätten der Stadt Grenchen	9
Anhang II: Berechnung der Betreuungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Grenchen	10

Der Gemeinderat

- gestützt auf § 10 Abs. 3 der Schulordnung vom 29. Juni 2006 -
beschliesst:

1. Aufnahme

§ 1

*Zugelassene
Kinder*

¹ In die Kindertagesstätten (KiTas) werden in Grenchen wohnhafte Kinder im Alter von 14 Wochen bis zum Eintritt in die Schulpflicht aufgenommen.

² Kinder, welche die 1. bis 3. Klasse der Primarschule besuchen, können die KiTa mit Einverständnis der KiTa-Leitung weiterhin besuchen.

³ Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn die KiTa mit ortsansässigen Kindern nicht ausgelastet ist.

§ 2

Aufnahmebedingungen

¹ Vor dem Eintritt des Kindes in die KiTa haben die Erziehungsberechtigten:

- a) Persönlich mit der KiTa-Leitung ein Eintrittsgespräch zu führen,
- b) ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes abzugeben,
- c) den Impfausweis vorzulegen,
- d) den Arzt oder die Ärztin des Kindes von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der KiTa-Leitung zu entbinden.

² Die Mindestpräsenzzeit in der KiTa beträgt in der Regel drei Halbtage pro Woche.

§ 3

Aufnahme

¹ Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die KiTa-Leitung. Sie kann eine Probezeit festsetzen.

² Zur Eingewöhnung des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die KiTa zusammen mit ihrem Kind an drei bis fünf Tagen nach Absprache mit der KiTa-Leitung stundenweise zu besuchen.

§ 4

Vertrag

¹ Über die Aufnahme des Kindes wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

² Änderungen von Wohnsitz, Arbeitsplatz, Zivilstand und Arzt bzw. Ärztin des Kindes sind der KiTa-Leitung unverzüglich zu melden.

³ Für die Aufnahme wird eine Gebühr von Fr. 30.— erhoben.

2. Betrieb der Kindertagesstätte

§ 5

Öffnungszeiten

¹ Die KiTas sind in der Regel an Werktagen (Montag bis Freitag) von 06.25 Uhr bis 18 Uhr geöffnet.

² An Vortagen vor Feiertagen schliessen die KiTas um 16 Uhr, einmal pro Monat zur Durchführung einer Teamsitzung um 17 Uhr.

³ Die KiTas bleiben geschlossen:

- a) Drei Wochen während der Sommerschulferien,
- b) eine Woche während der Herbstschulferien,
- c) zwei Wochen um Weihnachten und Neujahr,
- d) an einzelnen Werktagen zwischen Feiertagen und Wochenenden.

⁴ Die KiTa-Leitung orientiert die Erziehungsberechtigten frühzeitig über die genauen Öffnungsdaten und -zeiten.

§ 6

Ausserordentliche Schliessungen

¹ In aussergewöhnlichen Situationen wie beispielsweise bei Mangel an Betreuungspersonal, Unterhaltsarbeiten an den Räumlichkeiten oder zur Vermeidung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten kann die KiTa-Leitung im Einvernehmen mit der Schulverwaltung die vorübergehende Schliessung der KiTa anordnen.

² Die KiTa-Leitung orientiert die Erziehungsberechtigten umgehend über solche Schliessungen und deren Dauer.

§ 7

Bringen und Abholen der Kinder

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder persönlich und zu den festgesetzten Zeiten zu bringen und abzuholen. Für Wickelkinder sind die Windeln mitzugeben.

² Sind die Erziehungsberechtigten verhindert, haben sie der KiTa-Leitung im voraus mitzuteilen, wer ihr Kind abholt. Unterlassen sie dies, ist die KiTa-Leitung berechtigt, das Kind in der KiTa zurückzubehalten.

³ Werden die Kinder nach der KiTa-Schliessungszeit (18.00 Uhr bzw. 16.00 Uhr vor Feiertagen) abgeholt, kann die Schulverwaltung von den Erziehungsberechtigten eine Gebühr von Fr. 50.— pro Vorkommnis erheben.

§ 8

Absenzen

Absenzen sind der KiTa im voraus bis spätestens 08.00 Uhr (für den Vormittag und den ganzen Tag angemeldete Kinder) bzw. 12.00 Uhr (für den Nachmittag angemeldete Kinder) zu melden.

§ 9

Krankheit und Unfälle

¹ Kranke Kinder können in der KiTa nicht betreut werden. Besteht Verdacht auf eine ansteckende Krankheit, darf das Kind nur mit ärztlicher Einwilligung in die KiTa gebracht werden.

² Erkrankt oder verunfallt ein Kind in der KiTa, trifft das Personal sofort die notwendigen Massnahmen und benachrichtigt die Erziehungsberechtigten.

³ Die KiTa-Leitung ist befugt, den Arzt oder die Ärztin des Kindes oder den Schularzt oder die Schulärztin beizuziehen und ihn oder sie über Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand des Kindes zu informieren.

§ 10

Verpflegung

¹ ¹ Während des Aufenthaltes in der KiTa sorgt das KiTa-Personal für die Verpflegung (Morgenessen, Mittagessen und Zvieri).

² Schoppenprodukte für Säuglinge werden von der KiTa besorgt.

§ 11

Zusammenarbeit mit der KiTa

¹ Die Erziehungsberechtigten haben die KiTa-Leitung über Vorkommnisse und Umstände, die für die Betreuung durch die KiTa wesentlich sind, umgehend zu informieren.

² Sie sind verpflichtet, an Gesprächen mit der KiTa-Leitung und den verantwortlichen Erzieherinnen sowie an Elternveranstaltungen, zu denen sie eingeladen werden, teilzunehmen.

§ 12

Versicherung und Haftung

¹ Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder für die Folgen von Krankheit und Unfall zu versichern.

² Die Stadt Grenchen schliesst für die KiTa eine Betriebshaftpflichtversicherung ab.

³ Die Erziehungsberechtigten haften für Schäden, die das Kind in der KiTa verursacht.

⁴ Die Stadt Grenchen übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände der Kinder (Kleidung, Spielsachen etc.) und für den Weg in die KiTa, den Kindergarten und die Schule.

3. Kündigung und Ausschluss

§ 13

Änderung der Präsenzzeit

¹ Eine Erhöhung der Präsenzzeit in der KiTa kann jederzeit von der KiTa-Leitung bewilligt werden, sofern Kapazitäten verfügbar sind.

² Eine Reduktion der Präsenzzeit in der KiTa ist von den Erziehungsberechtigten zwei Monate im voraus auf Beginn eines Monats schriftlich anzumelden.

³ Änderungen des Betreuungsplanes erfolgen in Absprache mit der KiTa-Leitung.

§ 14

Kündigung

Die Erziehungsberechtigten und die Schulverwaltung können den Betreuungsvertrag im ersten Monat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche auf Ende einer Woche und nachher unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende jeden Monats schriftlich kündigen.

§ 15

Ausschluss

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Schulverwaltung kann den Ausschluss aus der KiTa verfügen:

- a) wenn für die Berechnung der Betreuungsgebühr unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden,
- b) wenn Betreuungsgebühren trotz Mahnung nicht bezahlt wurden,
- c) wenn das Kind ohne ärztliches Zeugnis der KiTa während mehr als einem Monat ferngeblieben ist,
- d) wenn Bestimmungen dieses Reglementes, des Betreuungsvertrages oder der Hausordnung mehrfach und trotz Ermahnung verletzt wurden,
- e) wenn die Betreuung des Kindes für die KiTa nicht tragbar ist.

² Bei Ausschluss sind die Betreuungsgebühren bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist geschuldet.

4. Betreuungsgebühren

§ 16

- Tarif*
- ¹ Die Betreuungsgebühren werden vom Eintrittsdatum bis zum Ende der Kündigungsfrist erhoben.
 - ² Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif im Anhang I.
 - ³ Die anwendbare Tarifstufe bestimmt sich nach den Familienverhältnissen und dem Jahreseinkommen im Vorjahr. Die Berechnung des massgebenden Einkommens richtet sich nach dem Anhang II.
 - ⁴ Für auswärtige Kinder werden kostendeckende Gebühren erhoben.

§ 17

- Zuschläge*
- Es werden folgende Zuschläge erhoben:
- a) für Kinder unter achtzehn Monaten pro Monat
Fr. 50.—
 - b) für Kinder, die sich länger als 10 Stunden pro Tag in der KiTa aufhalten, sofern die Erziehungsberechtigten nicht durch eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin nachweisen, dass dies aufgrund der Arbeitszeit unumgänglich ist, pro Tag
Fr. 50.—

§ 18

- Berechnung bei tage- oder halbtägweisem KiTa-Besuch*
- Für Kinder, welche nicht für die ganze Woche angemeldet sind, werden pro Halbtage (Vormittag oder Nachmittag) 12 % und pro ganzem Tag 20 % der monatlichen Betreuungsgebühren verrechnet.

§ 19

- Absenzen, KiTa-Schliessungen*
- ¹ Für die Monate, in denen die KiTas wegen Betriebsferien teilweise geschlossen sind, werden reduzierte Betreuungsgebühren erhoben.

² Wegen Schliessung der KiTas an Feiertagen und einzelnen Tagen, Abwesenheit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, Schul- und Kindergartenbesuch wird keine Ermässigung gewährt.

³ Bei ausserordentlichen Schliessungen der KiTa (§ 6) von mehr als zwei Tagen werden keine Betreuungskosten erhoben.

§ 20

Zahlungsfristen

¹ Die Betreuungsgebühren werden monatlich zu Beginn des Monats in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

² Die Schulverwaltung kann auf Gesuch hin Stundung oder Ratenzahlung gewähren.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Schulverwaltung kann in Härtefällen auf schriftliches Gesuch hin die Betreuungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

5. Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2009 in Kraft.

² Mit seinem Inkrafttreten sind das Reglement und der Tarif für die Kinderkrippen der Stadt Grenchen vom 16. Oktober 2002 aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Stadt Grenchen beschlossen am 21. April 2009 (GRB Nr. 2203).

Der Stadtpräsident
Boris Banga

Der Stadtschreiber
François Scheidegger

Anhang I: Tarif für die Kindertagesstätten der Stadt Grenchen

1. Betreuungsgebühren pro Monat im Durchschnitt (§ 16 Abs. 2)

Jahreseinkommen				Betreuungsgebühren pro Monat im Durchschnitt	
von		bis			
Fr.	0	Fr.	25'000	Fr.	280
Fr.	25'001	Fr.	30'000	Fr.	340
Fr.	30'001	Fr.	35'000	Fr.	425
Fr.	35'001	Fr.	42'500	Fr.	510
Fr.	42'501	Fr.	50'000	Fr.	595
Fr.	50'001	Fr.	60'000	Fr.	680
Fr.	60'001	Fr.	70'000	Fr.	850
Fr.	70'001	Fr.	80'000	Fr.	1'020
Fr.	80'001	Fr.	90'000	Fr.	1'190
Fr.	90'001	Fr.	100'000	Fr.	1'360
Fr.	100'001	Fr.	110'000	Fr.	1'530
ab Fr.	110'001			Fr.	1'700
auswärtige Kinder				Fr.	2'160

2. Effektive Betreuungsgebühren pro Monat (§ 19 Abs. 1)

Jahreseinkommen		Betreuungsgebühren pro Monat in Fr.		
von Fr.	bis Fr.	Januar, August, Oktober, Dezember	Februar bis Juni, September, November	Juli
0	25'000	240	320	160
25'001	30'000	291	389	194
30'001	35'000	364	486	243
35'001	42'500	437	583	291
42'501	50'000	510	680	340
50'001	60'000	583	777	289
60'001	70'000	729	971	486
70'001	80'000	874	1'166	583
80'001	90'000	1'020	1'360	680
90'001	100'000	1'166	1'554	777
100'001	110'000	1'311	1'749	874
ab Fr. 110'001		1'457	1'943	971
auswärtige Kinder		1'850	2'466	1'233

3. Dieser Tarif tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Anhang II: Berechnung der Betreuungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Grenchen

1. Grundsätze

Massgebend für die Berechnung der Betreuungsgebühren sind die aktuellen Familienverhältnisse und das Jahreseinkommen im Vorjahr.

Der anwendbare Tarif wird jährlich auf den 1. April aufgrund eines Erhebungsformulars festgelegt.

2. Gebührenanpassung während des Jahres

Bei Änderungen der Familienverhältnisse und bei dauerhaften Veränderungen des Einkommens um mehr als 20% wird die Gebühr ab dem nächstfolgenden Monat nach Eintritt der Veränderung angepasst.

3. Einkommen

Massgebend ist das Jahreseinkommen (Nettolohn II), bei selbständig Erwerbenden der letzte vorliegende Jahresabschluss.

Hinzugerechnet werden Nebenerwerbseinkommen aller Art, Ersatzeinkommen (Renten und Taggelder staatlicher und privater Versicherungen), Kinderzulagen, erhaltene Alimente sowie Unterstützungsleistungen wie Stipendien und Sozialhilfe.

4. Ehepaare, Konkubinat und getrennt lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht

Die Einkommen von Ehegatten und diejenigen von Konkubinatspartnern mit gemeinsamen Kindern werden zusammengerechnet.

Bei anderen Konkubinatspaaren wird für die durch das Zusammenleben ermöglichte Ersparnis bzw. als Beitrag an den gemeinsamen Haushalt ein Betrag von Fr. 9'600.— zum Einkommen hinzugerechnet.

5. Abzüge vom Einkommen

Abgezogen werden Unterhaltsbeiträge an ausserhalb des gemeinsamen Haushaltes lebende unmündige Kinder sowie Fr. 6'000.00 für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende unmündige Kind und für effektiv unterstützte mündige Kinder in Erstausbildung.

6. Erhebungsformular

Die Schulverwaltung stellt ein Erhebungsformular zur Verfügung. Sie ist berechtigt, alle sachdienlichen Unterlagen wie Lohnausweise, Taggeldabrechnungen, Belege über Alimente und dergleichen zur Einsicht einzufordern.

Die Erziehungsberechtigten haben mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass ihre Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ferner haben sie die Schulverwaltung zu ermächtigen, in die Steuerakten Einsicht zu nehmen.

7. Sanktionen

Führen falsche oder fehlende Angaben der Erziehungsberechtigten zur Festsetzung zu niedriger Betreuungsgebühren, wird die Differenz samt einem Zuschlag von maximal 100% rückwirkend nachgefordert. Überdies kann der Ausschluss aus der Kindertagesstätte verfügt werden.

8. Meldepflicht

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der KiTa-Leitung Änderungen ihrer Einkommens- und Familienverhältnisse spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.

Vom Gemeinderat der Stadt Grenchen beschlossen am 21. April 2009 (GRB Nr. 2203).

Der Stadtpräsident
Boris Banga

Der Stadtschreiber
François Scheidegger